

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3133/78 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 1978****über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Interventionsstelle hat gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG seit dem Wirtschaftsjahr 1975/76 große Mengen Olivenöl angekauft.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission vom 23. Dezember 1977 mit Durchführungsbestimmungen über den Verkauf von Olivenöl im Besitz der Interventionsstellen⁽³⁾ sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen solches Öl durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und für die Ausfuhr verkauft werden kann. Die Marktlage bei Olivenöl in Italien begünstigt zur Zeit das Wiederverkehrbringen des besagten Öls. Angesichts der Eigentümlichkeit des Marktes empfiehlt sich ein Verkauf durch Ausschreibung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle „Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo“, nachstehend AIMA genannt, bietet nach Maßgabe dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 das folgende Olivenöl durch Ausschreibung zum Verkauf an :

— die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2696/78 zum Verkauf angebotenen unverkauften Mengen Olivenöl, nämlich :

- etwa 1 235 Tonnen naturreines Olivenöl, fein,
- etwa 1 440 Tonnen naturreines Oliven-Lampantöl,

— etwa 2 100 Tonnen Oliventresteröl

aus Interventionen des Wirtschaftsjahres 1975/76 ;

— die unverkauften Mengen naturreines Olivenöl, extra, aus Interventionen des Wirtschaftsjahres 1975/76, etwa 900 Tonnen ;

— etwa 1 000 Tonnen naturreines Olivenöl, extra, aus Interventionen des Wirtschaftsjahres 1976/77.

Artikel 2

Der Aushang der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgt am 4. Januar 1979.

Die zum Verkauf angebotenen Partien sowie der jeweilige Einlagerungsort werden von der AIMA an ihrem Sitz, Via Palestro 81, Rom (Italien), durch Aushang bekanntgegeben.

Artikel 3

Der Mindestpreis ist in der Anlage festgesetzt.

Artikel 4

Die Angebote müssen der AIMA, Via Palestro 81, Rom (Italien), spätestens am 16. Januar 1979 um 14 Uhr (italienischer Zeit) eingehen.

Artikel 5

Der Verkauf von Olivenöl wird von der AIMA am 18. Januar 1979 durchgeführt.

Die AIMA übermittelt den Einlagerungsstellen das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

Artikel 6

Die Kautions wird auf 8 RE/100 kg festgesetzt.

Artikel 7

Das Lagergeld beträgt 1 300 Lit/100 kg.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANLAGE

Mindestpreis für Olivenöl im Besitz der italienischen Interventionsstelle

1. Naturreines Olivenöl, extra, 1° : 185 000 Lit/100 kg,
2. Naturreines Olivenöl, fein, 1,5° : 177 000 Lit/100 kg,
3. Naturreines Oliven-Lampantöl 3° : 158 000 Lit/100 kg,
4. Oliventresteröl 15° : 72 000 Lit/100 kg,

Oliventresteröl mit abweichendem Säuregrad : Zuschlag bzw. Abschlag von 1 000 Lit/100 kg für jeden Säuregrad oder Bruchteil von Säuregrad unter oder über 3° und 15° .
